



Beschlussvorlage

Nr.: BV/205/2013 / öffentlich

Anpassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe an die Richtlinien des Landkreises Cloppenburg

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuss	11.09.2013
Verwaltungsausschuss	18.09.2013
Stadtrat	23.09.2013

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe werden wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

Ziffer 1.4:

Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Vereine mit Sitz in der Stadt Friesoythe erhalten, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.

Ziffer 1.8:

Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),
750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),
760 – Finanzierung,
770 – Allgemeine Baunebenkosten.

Ziffer 2.1:

wird ergänzt um folgenden Absatz:

Die Stadt Friesoythe gewährt entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuwendungen, die auf eine Höhe von maximal 100.000,00 € begrenzt werden. Die Höhe der anerkennungsfähigen Baukosten wird auf 500.000,00 € begrenzt. Sofern für eine Baumaßnahme keine Zuschusshöhe

festgesetzt ist, erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Ziffer 2.1.1:

Der Bau von Fußballfeldern (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzung, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt. Bei besonders erschwerten Bedingungen (Bodenverhältnisse) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Ziffer 2.1.3:

Für den Bau von Flutlichtanlagen werden 25 % als Zuschuss gewährt.

Ziffer 2.1.4 Buchstaben a und b:

a) Umkleidegebäude der Vereine, die Anspruch auf Förderung eines so genannten „Erstplatzes“ haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

b) Umkleidegebäude der Vereine, die Anspruch auf Förderung von zwei so genannten „Erstplätzen“ haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

Ziffer 2.1.5:

Der Bau von Tennisplätzen einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzungen, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

Ziffer 2.1.6:

Der Bau von Zweifeld-Tennishallen wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

Weitere Hallenfelder können gefördert werden. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

Ziffer 2.1.7:

Umkleideräume der Tennisvereine, die mindestens drei Tennisfreiplätze gefördert bekommen haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

Ziffer 2.1.8:

Soweit für die Anlage anderer Sportstätten Anträge auf Zuschussgewährung eingehen, wird darüber im Einzelnen entschieden.

Ziffer 2.1.10:

Der Zuschuss wird auf 20 % festgesetzt.

Ziffer 2.1.14:

Für grundlegende Sanierungsmaßnahmen an Umkleidegebäuden werden 20 % als Zuschuss gewährt.

In Ziffer 3.3 wird im dritten Absatz der Wert von 10,00 €/Stunde auf 15,00/Stunde erhöht.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat am 07.05.2013 die Richtlinien zur Förderung des Sports dahingehend geändert, dass eine Zuwendung in Höhe von maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 € gewährt wird. Dies entspricht einem förderfähigen Baukostenansatz von 500.000,00 €. Nach den bisherigen Richtlinien konnten Zuschüsse von maximal 15 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 75.000,00 Euro gewährt werden. Mit dieser Änderung sind die Sportförderrichtlinien des Landkreises Cloppenburg den Richtlinien des Landessportbundes zur Sportförderung hinsichtlich der maximal möglichen Förderung angepasst worden. Die neuen

Richtlinien gelten ab dem 01.01.2013. Die CDU-Fraktion des Rates der Stadt Friesoythe hat angeregt, die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe den neuen Richtlinien des Landkreises anzupassen.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe sind zum 01.01.2009 neu gefasst worden. Im Einzelnen sind bisher folgende Förderungen vorgesehen:

Bau von Fußballfeldern (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Ziffer 2.1.1)

Der Bau von Fußballfeldern (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzung, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Baukosten in Höhe von max. 65.000,00 € werden als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt (max. 16.250,00 €). Bei besonders erschwerten Bedingungen (Bodenverhältnisse) erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Dadurch kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.

Bau von Flutlichtanlagen (Ziffer 2.1.3)

Beim Bau von Flutlichtanlagen werden Baukosten in Höhe von max. 17.500,00 € als zuschussfähig anerkannt. Von den Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt (max. 4.375,00 €).

Bau von Umkleidegebäuden (Ziffer 2.14)

a) Bei Umkleidegebäuden der Vereine, die Anspruch auf Förderung eines so genannten „Erstplatzes“ haben, werden Baukosten in Höhe von max. 65.000,00 € als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt (max. 22.750,00 €).

b) Bei Umkleidegebäuden der Vereine, die Anspruch auf Förderung von zwei so genannten „Erstplätzen“ haben, werden Baukosten in Höhe von max. 97.500,00 € als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt (max. 34.125,00 €).

Bau von Tennisplätzen (Ziffer 2.1.5)

Beim Bau von Tennisplätzen einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzungen, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) werden Baukosten in Höhe von max. 20.000,00 € je Tennisplatz als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt (max.: 5.000,00 €).

Bau von Tennishallen (Ziffer 2.1.6)

Für den Bau von Zweifeld-Tennishallen werden Baukosten in Höhe von max. 250.000,00 € als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt (max. 62.500,00 €). Weitere Hallenfelder können gefördert werden. Baukosten in Höhe von max. 125.000,00 € je Hallenfeld werden als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt (max. 31.250,00 €).

Umkleideräume der Tennisvereine (Ziffer 2.1.7)

Bei Umkleideräumen der Tennisvereine, die mindestens drei Tennisfreiplätze gefördert bekommen haben, werden Baukosten in Höhe von max. 65.000,00 € als zuschussfähig anerkannt. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt (max. 22.750,00 €).

Grundlegende Sanierungsmaßnahmen an Umkleidegebäuden (Ziffer 2.14)

Für diese Maßnahmen werden Baukosten in Höhe von max. 15.000,00 € anerkannt. Auf die vom Fachbereich 3 anerkannten Baukosten werden 20 % als Zuschuss gewährt (max.: 3.000,00 €).

Bau anderer Sportstätten (Ziffer 2.1.8)

Hier ist eine Einzelfallentscheidung vorgesehen. Baukosten von maximal 65.000,00 € werden als zuschussfähig anerkannt.

Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen (Ziffer 2.10)

Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen, die dem Landessportbund angehören, werden gefördert. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Schießstand zuzuordnen sind. Die Förderung beträgt maximal 15 v. H. der förderfähigen Kosten. Die angemessenen Kosten, die der Förderung zugrunde gelegt werden können, sind vom Fachbereich 3 der Stadt Friesoythe zu ermitteln.

Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern (Ziffer 3.3)

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe sehen hier einen Ansatz von 10,00 €/Stunde vor. Der Landkreis erkennt einen Betrag von 15,00 €/Stunde an.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe sehen Fördersätze zwischen 15 v. H. und 35 v. H. vor. Eine Anpassung an die Richtlinien des Landkreises Cloppenburg müsste somit lediglich bei der Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen, für die derzeit ein Fördersatz von 15 v. H. vorgesehen ist, erfolgen. Ebenfalls könnte eine Anpassung der Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern von zurzeit 10,00 €/Stunde auf 15,00 €/Stunde erfolgen.

Überlegt werden könnte in diesem Zusammenhang, ob die Festlegung von maximalen Baukosten für die einzelnen förderfähigen Baumaßnahmen und die Höhe maximaler Zuschussbeträge weiterhin erfolgen soll. Der Landkreis hat in seinen Richtlinien lediglich die pauschale Festlegung, dass eine Zuwendung in Höhe von maximal 20 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 € gewährt wird. Damit sind die förderfähigen Baukosten auf 500.000,00 € begrenzt worden. Jeweils im Einzelfall wird geprüft, welche Baukosten anerkannt werden können.

Um zu einer Übereinstimmung zwischen den Förderrichtlinien des Landkreises und der Stadt zu kommen, sollte festgelegt werden, was zu den förderfähigen Baukosten gehört und was nicht gefördert wird. Der Landkreis hat dazu folgende Regelung getroffen:

„Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden.“

In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,

- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),

750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),

760 – Finanzierung,

770 – Allgemeine Baunebenkosten.“

Zur Antragsvoraussetzung hat die Stadt Friesoythe festgelegt, dass finanzielle Zuwendungen nur Vereine mit Sitz in der Stadt Friesoythe erhalten, die dem Landessportbund Niedersachsen angehören (Ziffer 1.4). In der Richtlinie des Landkreises ist festgelegt, dass auch Vereine antragsberechtigt sind, die in Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind. Dieser Zusatz sollte ebenfalls übernommen werden.

Ferner wird zur Übereinstimmung mit den Richtlinien des Landkreises empfohlen, die Änderungen zum 01.01.2013 in Kraft zu setzen.

Anlagen

Sportförderrichtlinien Landkreis Cloppenburg ab 01.01.2013

Sportförderrichtlinien Stadt Friesoythe ab 01 01 2013 - Entwurf

Bürgermeister